



Brüssel, 15 Januar 2019

**„Konzentration auf Wettbewerbshemmnisse und Klarstellungen bei der Kreditvergabe“**

**Statement zur Konsultation zur Reform der Verbraucherkreditrichtlinie**

Europäische Darlehensvorschriften sollten eigentlich nicht alle paar Jahre neugestaltet werden. Wenn sie aber schon auf den Prüfstand kommen, müssen auch die tatsächlichen Hindernisse für einen grenzüberschreitenden Wettbewerb im Fokus stehen. Außerdem sind Regeln zur Kreditvergabe klar und praxisgerecht zu formulieren. Nur das schafft die notwendige Rechtssicherheit für Kreditinstitute und Verbraucher. So kommentierte der Geschäftsführende Direktor der Europäischen Bausparkassenvereinigung, Christian König, die von der EU-Kommission jetzt angestoßene Diskussion über eine Reform der Verbraucherkreditrichtlinie.

Der europäische Binnenmarkt besteht mittlerweile seit über 25 Jahren. Trotzdem werden heute weniger als 7 Prozent der Verbraucherkredite grenzüberschreitend abgeschlossen. Hauptgrund dafür sind Sprachbarrieren. „Regulierungen“, so König, „ändern daran nichts“. Dies müsse die EU-Kommission im Auge behalten. Die Zahl der grenzüberschreitenden Verträge könnte aber höher sein. Dazu müsse die EU von ihr selbst geschaffene Barrieren abbauen.

König: „Nach der Rom I-Verordnung hat der Verbraucher selbst nach unzähligen Verbraucherschützenden Richtlinien und Verordnungen nicht die Rechtswahlfreiheit, einen Kreditvertrag mit möglicherweise günstigeren Konditionen eines Kreditgebers im EU-Ausland abzuschließen.“ Kreditinstituten sei es nach wie vor untersagt, Verträge nach ihrem Heimatrecht Bürgern in einem anderen EU-Land anzubieten. Dies begrenze die wünschenswerte Vielfalt. Im Warenverkehr gebe es diese Barrieren schon lange nicht mehr.

Bei der Kreditvergabe könnte der europäische Gesetzgeber Rechtsklarheit bei den Regeln zur Kreditwürdigkeit schaffen. „Einheitliche Grenzwerte für Einkommen und Höhe der Schuld machen bei den Einkommensunterschieden in der EU keinen Sinn“, erklärte der Verbandsvertreter. Wichtig sei es in jedem Fall, bei der Berechnung der Tragfähigkeit der Kreditverbindlichkeiten das Haushaltseinkommen heranzuziehen – nicht das individuelle Einkommen des Kreditnehmers. Die Vorgaben zu Fremdwährungskrediten, die zwischen Einkommens- und Wohnsitzwährung differenzierten, verfehlten ihren Schutzzweck und führten aktuell zur Ausgrenzung von Grenzpendlern.

Aufgrund der Niedrigzinsproblematik stellten sich zudem für den europäischen Gesetzgeber neue Fragen: „Sollen grundsätzlich auch Negativzinsvereinbarungen möglich sein?“ Die Rechtsprechung einzelner Mitgliedstaaten sei hier zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen. „Und welche Bestandteile darf ein dem europäischen Leitbild entsprechender Darlehensvertrag haben?“ Zinsen und Gebühren, beides eingerechnet in den effektiven Jahreszins – das sei heute zum Beispiel in Österreich möglich und in Deutschland nicht. „Dieser Widerspruch ist aufzulösen“, mahnte König an.